

## Ergebnisprotokoll der Gemeinderatsitzung vom 27.08.2012

### 1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.08.2012 – öffentlicher Teil

Das Protokoll wurde im Vorfeld an die Mitglieder des Gremiums versandt und wird mit geringfügigen Änderungen unterzeichnet. Die Genehmigung gilt damit als erteilt.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

### 2. Aufstellung des Bebauungsplanes *Hirtenpfad I* im OT Gaukönigshofen

#### 2.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Zu diesem TOP begrüßt der Bürgermeister recht herzlich den erschienenen Planer, Herrn Bauer, von der plan2o Ingenieur-GmbH in Giebelstadt und führt aus, dass die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nunmehr ausgeführt wurden und die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise in zusammengefasster Form hier besprochen und abgewogen werden sollen bzw. beschlussmäßig behandelt werden sollen.

Es wurden insgesamt 35 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange angeschrieben, keine Einwendungen vorgebracht haben folgende Behörden:

Regionaler Planungsverband  
Straßenbauamt Würzburg  
E.ON Netz GmbH  
Tenne TSO GmbH  
Staatliches Vermessungsamt  
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Oberpostdirektion Nürnberg  
IHK Würzburg-Schweinfurt  
Handwerkskammer Unterfranken  
Kreisjugendring Würzburg  
E.ON Bayern AG Marktheidenfeld  
Gemeinde Sonderhofen  
Stadt Ochsenfurt  
Markt Giebelstadt  
Regierung von Oberfranken  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt  
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG  
o2-Germany GmbH & Co. KG  
Vodafone D2 GmbH  
NWM-Nahverkehr Würzburg-Mainfranken GmbH  
T-Mobile Deutschland GmbH

Bedenken, Anregungen und Einwendungen wurden von folgenden Behörden vorgebracht:

#### **Landratsamt Würzburg, Abt. Planungsrecht u. Städtebau mit Stellungnahme vom 20.06.2012:**

Der Bereich des geplanten Bebauungsplangebietes ist bereits als „W“ (Wohnbaufläche) im wirksamen Flächennutzungsplan (i. d. F. vom 19.08.1997) dargestellt. Hinweis darauf, dass in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf angegeben ist, dass es sich hierbei um den ersten Bauabschnitt zur Entwicklung der Gesamtfläche handelt. Ebenfalls handelt es sich um einen nicht qualifizierten Bebauungsplan, da z. B. weder Baugrenzen noch entsprechende Festsetzungen bezüglich der Geschossigkeit etc. getroffen worden sind. Bezüglich Höheneinstellung der Wohnhäuser gibt es ebenfalls noch keine entsprechenden Festsetzungen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Im laufenden Verfahren soll ein qualifizierter Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt werden. Entsprechende Festsetzungen werden noch eingearbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

### **Landratsamt Würzburg, Abt. Immissionsschutz vom 20.06.2012:**

Im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes ist die Gemeinde verpflichtet, verschiedene Belange, insbesondere die des Immissionsschutzes, zu berücksichtigen und abzuwägen. Die Stellungnahme des Immissionsschutzes dient deshalb der Gemeinde zur Ermittlung des Abwagematerials. Hinweis darauf, dass das geplante WA-Gebiet dem Verkehrslärm der Kreisstraße WÜ 47 ausgesetzt ist. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist die Verkehrslärmbelastigung auf das geplante Wohngebiet zu untersuchen und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen aufzuzeigen.

Mit UMS vom 10.11.2006 sind Gutachten für Lärm, Luft und Abfall in der Bauleitplanung nicht mehr von den Umweltingenieuren an den Kreisverwaltungsbehörden, sondern von privaten Sachverständigen zu erstellen. Die KVB als Träger öffentlicher Belange weist bei komplexen Fällen in der Bauleitplanung auf sachliche Fragestellung und Probleme hin.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Auswirkungen der Ortsverbindungsstraße Gaukönigshofen-Acholshausen (ehem. WÜ 47) hinsichtlich ihrer Verkehrslärmbelastigung auf das geplante Wohngebiet werden durch die plan2o Ingenieur-GmbH untersucht und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen aufgezeigt. Der Hinweis wird beachtet.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

### **Landratsamt Würzburg, Abt. Naturschutz:**

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen beinhalten vor allem die Darstellung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Hinweis, dass der aktuelle Planungsstand im Vorentwurf die grünordnerischen Festsetzungen nur vorläufig darstellt und ein eigener Grünordnungsplan nicht vorliegt. Da grünordnerische Festsetzungen einhergehen mit möglichen Forderungen nach der Eingriffsregelung, sind sie im weiteren Verfahren verbindlich festzusetzen.

Änderungen können sich hier jedoch auch nach Vorlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich, da es sich bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes um einen potenziellen Lebensraum des streng und europäisch geschützten Feldhamsters handelt. In die Artenschutzprüfung sind auch notwendige Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz feldbrütender Vogelarten aufzunehmen.

Eine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme kann nach verbindlicher Festsetzung bzw. Vorlage der genannten Unterlagen erfolgen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Im weiteren Verfahren soll ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan erarbeitet werden. Die grünordnerischen Festsetzungen werden im Bebauungsplan aufgenommen.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Untersuchung des Geltungsbereichs unter dem Gesichtspunkt des geschützten Feldhamsters und notwendiger Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz feldbrütender Vogelarten wird ausgeführt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird unter Beachtung der weiteren Ergebnisse aufgestellt und festgesetzt.

Die Hinweise werden beachtet.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

### **Landratsamt Würzburg, Landkreismanagement/Denkmalsschutz:**

Im Gemeindegebiet ist das Vorkommen von Bodendenkmälern (Art. 1 Abs. 4 DSchG) nachgewiesen. Diese Denkmäler sind in der Regel nicht erforscht bzw. entziehen sich im Detail der Kenntnis der Denkmalfachbehörde. Im Bebauungsplan ist ein Hinweis auf Art. 8 DSchG aufzunehmen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf Art. 8 DSchG zur Anzeigepflicht von Bodendenkmälern aufgenommen.

Die Anregung wird beachtet.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

## **Regierung von Unterfranken:**

Es bestehen keine Einwände gegen den Bauleitplanentwurf.

Hinweis auf Beteiligung des Luftamtes Nordbayern, da das Gebiet innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt liegt.

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung, eine Prüfung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Das Luftamt Nordbayern ist am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird beachtet.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

## **Wasserwirtschaftsamt Würzburg:**

### 1. Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung wird durch den Zweckverband zur Trinkwasserversorgung Fernwasserversorgung Franken (FWF) sowie aus der Schulbrunnenquelle Rittershausen versorgt. Es sind keine Qualitäts- und Druckprobleme bekannt. Die Wasserverluste sind allerdings in den letzten Jahren mit 15 - 20 % erhöht. Eine Wasserleitung des FWF liegt im Planungsbereich und deshalb ist die FWF zu hören.

### 2. Abwasserbeseitigung:

Das geplante Vorhaben beinhaltet die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes am nordwestlichen Ortsrand von Gaukönigshofen.

Der Geltungsbereich ist für 15 Wohnhäuser mit einer Bruttofläche von ca. 1,4 ha vorgesehen. Die Gemeinde mit OT ist Mitglied im Zweckverband Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt und das anfallende Abwasser wird der Verbandskläranlage unterhalb von Winterhausen zugeleitet und entsprechend den wasserrechtlichen Anforderungen gereinigt.

Die bestehenden Abwasseranlagen im Hauptort wurden 1990 ausgebaut und saniert, das Kanalnetz mit Mischwasserbehandlungsanlagen entspricht den heutigen Anforderungen. Es liegt für den Bestand eine gesicherte Abwasserbeseitigung vor.

Der Geltungsbereich der geplanten Gebietserweiterung war im v. g. Entwurf nicht berücksichtigt. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan soll das geplante Gebiet im Trennsystem entwässert werden. Der geringe Schmutzwasseranteil wird hierbei der gemeindlichen Mischwasserkanalisation zugeleitet.

Der größere Regenwasseranteil soll über einen bestehenden Regenwasserkanal in den Vorfluter eingeleitet werden. Hierfür ist rechtzeitig ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Bei der Planung sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 153 hinsichtlich einer regelgerechten Regenwasserrückhaltung und -behandlung zu beachten.

### 3. Zusammenfassung:

Bei Beachtung der Hinweise besteht mit dem Entwurf Einverständnis

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

### Zur Wasserversorgung:

Die Fernwasserversorgung Franken (FWF) ist am Verfahren beteiligt.

### Zur Abwasserbeseitigung:

Der Schmutzwasseranteil soll der gemeindlichen Mischwasserkanalisation zugeleitet werden.

Der Regenwasseranteil soll über den bestehenden Regenwasserkanal in den Vorfluter geleitet werden. Hierfür werden von der plan2o Ingenieur-GmbH die Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren aufgestellt. Dabei sollen die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 153 beachtet werden.

Die Hinweise werden beachtet.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

## **Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken:**

In Gaukönigshofen wird zurzeit ein Dorferneuerungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt, das kurz vor dem Abschluss steht.

Außerdem ist die Gemeinde an der interkommunalen Allianz Landkreis Würzburg-Süd beteiligt. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes für diese Allianz wurde festgestellt, dass im Untersuchungsgebiet ein Überangebot an erschlossenen Wohnbauflächen besteht. Ein wichtiges Ziel der Allianz ist es, durch Innenentwicklungskonzepte die Ortskerne in Ihrer Mittelpunktfunktion zu stärken und dadurch Flächen verbrauchende Siedlungserweiterungen am Ortsrand zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund einer stagnierenden bis schrumpfenden Bevölkerung dürften deshalb für den Ochsenfurter Gau bzw. für Gaukönigshofen kaum neue Baugebiete erforderlich sein.

Folgende Hinweise zum B-Plan werden gegeben:

Die beabsichtigte Ausweisung von 15 neuen Bauplätzen führt zu einer Verstärkung des Leerstandrisikos im Ortskern. Dies entspricht nicht den Zielen der Dorferneuerung und der Innenentwicklung.

Vor einer Neuausweisung von Baugebieten sollten deshalb alle Baulandpotenziale der Gemeinde ausgeschöpft werden. Durch eine Begrenzung von Wohnbauflächen können frei werdende Innerortsflächen leichter einer Nutzung zugeführt und Bewegung in die Veräußerung der mehr als 30 vorhandenen privaten Baulücken in den bestehenden Wohnbaugebieten

von Gaukönigshofen gebracht werden.

Erst wenn über eine qualifizierte Bestands- und Flächenerhebung nachgewiesen ist, dass das vorhandene Flächen-, Baulücken- und Leerstandsangebot nicht für den Baulandbedarf ausreicht, sollte mit einer maßvollen Siedlungserweiterung begonnen werden.

So kann z. B. auf Basis der Flächenmanagementdatei des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eine standardisierte schriftliche Befragung aller Eigentümer von Baulücken durchgeführt und koordiniert deren Verkaufsbereitschaft erkundet werden.

Etlliche unterfränkische Kommunen haben mit diesem Weg bereits positive Erfahrungen gesammelt. Die Gemeinde wird gebeten, ihre Planungsabsichten zur Ausweisung neuer Bauplätze zu überdenken und zumindest vorläufig zurückzustellen.

Nach den Bedenken, Anregungen und Hinweise im Rahmen der entstehenden Diskussion wird vorgebracht, dass entgegen der hier geäußerten Meinung im Falle Gaukönigshofen die Bevölkerungszahl stetig steigt und der Bedarf an Bauplätzen sehr wohl gesehen wird.

Abschließend wird folgender Beschluss gefasst:

Mit der Entwicklung des Wohngebietes *Hirtenpfad* im Sinne einer bewahrenden Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten in Gaukönigshofen erhält die Gemeinde die Möglichkeit, entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung Bauland anzubieten.

Innerortsflächen und Leerstand befindet sich in privatem Eigentum und entzieht sich dem Zugriff der Gemeinde oder Bauwilligen.

Über eine Befragung der Eigentümer soll das Innerortspotential ermittelt und der Baulandbedarf überprüft werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

#### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:**

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“

Im Okt. vergangenen Jahres wurde vom AELF Würzburg eine Stellungnahme zur Erweiterung des Wohnbaugebietes „*Unterer Rosengarten*“ gehört. An Hand des Luftbildes und nach Erkundigungen sind in Gaukönigshofen viele (ca. 25-30 Bauplätze) im benachbarten Wohnbaugebiet *Eichenpfad* nicht bebaut und auch in den anderen Wohnbaugebieten sind noch Bauplätze vorhanden.

Da allgemein die Einwohnerentwicklung stagniert bzw. die Einwohnerzahlen tendenziell in den ländlichen Regionen abnehmen, wird der reale Bedarf an Wohnbauplätzen in Gaukönigshofen in Frage gestellt.

Durch das geplante zusätzliche Wohnbaugebiet *Hirtenpfad* verliert die Landwirtschaft 1,42 ha gute landwirtschaftliche Nutzfläche mit Bonität L3, Lß, 74 und LT, 6, V 41 in einer der fruchtbarsten Agrarregionen Bayerns. Die restlich verbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 1 ha Größe entspricht nicht mehr den agrarischen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft. Der Entzug von Flächen mindert die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe. Die verlorenen landwirtschaftlichen Flächen fehlen den Bewirtschaftern. I. d. R. hat dies zur Folge, dass die Landwirte neue Flächen dazu pachten müssen, um ein ausreichendes landwirtschaftliches Einkommen zu erzielen. Der Druck auf die Pachtpreise nimmt zu. Immer weniger Pachtflächen stehen zur Verfügung, somit werden die Produktionsbedingungen für die aktiven landwirtschaftlichen Betriebe in dieser Region immer schwieriger.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass immer noch rund 77 ha Freifläche pro Tag in Deutschland in Siedlungs- und Verkehrsflächen unwiederbringlich umgewandelt werden.

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wurde als Ziel formuliert, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf max. 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu begrenzen (Deutsches Institut für Urbanistik Difu Berlin 2008). Das 2003 gegründete Aktionsprogramm „Bündnis zum Flächensparen“ mit 41 Partnern (s. [www.boden.bayern.de](http://www.boden.bayern.de)), auch des Bay. Landkreistages etc. verfolgen dieselben Ziele.

Auf EU-Ebene erklärte EU Umweltkommissar Janez Potocnik:

„Der Verlust von Bodenressourcen durch die Urbanisierung und die Umgestaltung unserer Landschaft ist für Europa eine der größten ökologischen Herausforderungen. Es ist dringend notwendig, diese wertvolle Ressource klüger zu nutzen, um dafür zu sorgen, dass ihr unverzichtbarer Nutzen künftigen Generationen erhalten bleibt. Wir können unsere Chancen auf eine nachhaltige Zukunft nicht einfach zupflastern.“ (BLW 16 v. 20.04.2012)  
Der fruchtbare Ackerboden ist ein endliches Gut und auf dieser Erde nicht vermehrbar. Es ist leider nicht zu verkennen, dass die Empfindlichkeit der Menschen in Wohnbaugebieten gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen, seien es Geruch, Lärm, Staub und Verkehr der Landwirtschaft zunimmt und diese immer weniger toleriert werden.

Für die Belange der Landwirtschaft ist es wichtig, dass diese vorhersehbaren Konflikte vermieden werden. Sinnvoll ist es, mit allen Betroffenen offen darüber zu reden und durch Festlegungen in der Bebauungsplanung bzw. Bauplangenehmigung, dies zu verhindern

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Mit der Entwicklung des Wohngebietes *Hirtenpfad*, im Sinne einer bewahrenden Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten in Gaukönigshofen, erhält die Gemeinde die Möglichkeit, entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung Bauland anzubieten.

Innerortsflächen und Leerstand befindet sich in privatem Eigentum und entzieht sich dem Zugriff der Gemeinde oder Bauwilligen.

Über eine Befragung der Eigentümer soll das Innerortspotential ermittelt und der Baulandbedarf überprüft werden.

Im laufenden Verfahren soll ein qualifizierter Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt werden.

Festsetzungen, die u. a. auch die Randeingrünung betreffen, werden noch eingearbeitet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

#### **Bayerischer Bauernverband:**

Die Ausweisung eines neuen Baugebietes wird aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Grund und Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor in der Landwirtschaft. Insbesondere die Flächen im Ochsenfurter Gau bieten beste Bedingungen für die nachhaltige Produktion von Lebensmitteln und Energie. Der zunehmende Flächenverbrauch führt zur Verknappung von Ackerflächen und treibt die Produktionskosten in der Höhe.

Aus Sicht des Bay. Bauernverbandes besteht momentan und auch mittelfristig kein Bedarf an einem neuen Baugebiet, da sich sowohl im „*Eichenpfad*“ als auch im „*Rosengarten*“ noch genügend freie Bauplätze befinden.

Auch im angrenzenden Acholshausen sind Bauplätze noch nicht verkauft, die meisten Baugrundstücke sind noch unbebaut. Das Schließen dieser Baulücken hat aus Sicht der Landwirtschaft oberste Priorität.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Mit der Entwicklung des Wohngebietes „*Hirtenpfad*“ im Sinne einer bewahrenden Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten in Gaukönigshofen erhält die Gemeinde die Möglichkeit entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung Bauland anzubieten.

Innerortsflächen und Leerstand befindet sich in privatem Eigentum und entzieht sich dem Zugriff der Gemeinde oder Bauwilligen.

Über eine Befragung der Eigentümer soll das Innerortspotential ermittelt und der Baulandbedarf überprüft werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

#### **N-ERGIE Aktiengesellschaft:**

Übergabe von Bestandsplänen mit Versorgungsanlagen der N-Ergie bzw. im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Anlagen zur Information.

Hinweis darauf, dass sich zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehender Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energien – befinden können, für die N-Ergie nicht zuständig ist. Über diese kann keine Auskunft

gegeben werden und sie sind auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Möglichkeit auf umfassende Beratung und Ausarbeitung eines Erschließungs- und Versorgungskonzeptes ggf. auch inklusive einer Wirtschaftlichkeitsanalyse für ein Nah- und Fernwärmenetz wird angeboten.

Im Zuge von Baugebietserschließung bzw. nach der Auftragserteilung der Kunden werden Stromversorgungsanlagen verlegt (Rückfragen bei Netzmanagement Rothenburg, Hr. Hussener, Tel. 0911 802-17232).

Wenn keine Gehwege geplant sind, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1 m Breite empfohlen.

Es soll berücksichtigt werden, dass zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, nach DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten ist.

Veranlassung, dass bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z. B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc, ein rechtzeitiges Einbinden in den Verfahrensablauf stattfindet.

Im Rahmen der entstehenden Diskussion wird vorgebracht, dass sowohl seitens der Gasuf als auch seitens der N-ERGIE AG hier ein Energiekonzept im Gemeinderat vorgelegt werden sollte, über welches dann entsprechend beraten und beschlossen werden kann.

Abschließend wird folgender Beschluss gefasst:

Die Gemeindeverwaltung klärt, ob im Planungsumgriff Anlagen Dritter (Erneuerbare Energien) vorhanden sind. Evtl. vorhandene Anlagen werden bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt.

Es sollen verschiedene Betreiber bzgl. eines Nah- und Fernwärmenetz angefragt und aufgefordert werden, ein Konzept vorzustellen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Erschließungsplanung entsprechend Berücksichtigung finden.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

## **Deutsche Telekom AG**

Die Telekom Deutschland GmbH hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im und am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind. Dieser Bestandsplan ist nur für interne Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf Grund der Universaldienstleistungsverpflichtung nach § 78 TKG gewährleistet die Telekom für den Geltungsbereich den Anschluss an ein öffentliches Telefonnetz. Bei Interesse an einem zukunftsorientierten Breitbandausbau kann Kontakt mit Hr. Markert ([klaus.markert@telekom.de](mailto:klaus.markert@telekom.de)) aufgenommen werden.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des B-Planes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb wird darum gebeten, folgende Belange zu berücksichtigen und in den B-Plan mit aufzunehmen: Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien ist bei der Planung Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die Verkehrswege sollen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom angepasst werden, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone von ca. 0,2 m bis 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es muss sichergestellt sein, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden von Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Es wird eine kostenfreie Auskunft über Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>) zur Verfügung gestellt oder unter der kostenpflichtigen Ruf-Nr. 0781 919447-3279.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es ist notwendig, für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mind. 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Erschließungsplanung entsprechend Berücksichtigung finden.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

### **Regierung von Mittelfranken:**

Es werden keine Bedenken erhoben unter der Voraussetzung, dass in der Bauleitplanung folgende Hinweise verbindlich aufgenommen werden:

„Das vorgesehene Baugebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt unterhalb dessen Flugplatzrunde. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Belästigungen durch den Flugemissionen zu rechnen ist, die Planung in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen erstellt wird und somit Rechtsansprüche gegen den Flugplatzbetreiber, die mit Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb begründet werden, nicht bestehen.“

Durch die geringere Höhenlage als der Flugplatz Giebelstadt wird der Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG von Wohnbauvorhaben nicht tangiert.

Die Stellungnahme berücksichtigt nur die Lagebeziehung des Planungsgebietes zu bestehenden oder geplanten zivilen Flugplätzen. Unberücksichtigt bleiben dagegen die Belange von Militärflugplätzen sowie von etwaigen sonstigen fliegerisch genutzten Geländen, die keinen Rechtsstatus als Flugplatz im Sinne des § 6 Luftverkehrsgesetz haben (z. B. Landeflächen für Rettungshubschrauber an Krankenhäusern). Insoweit wird gebeten, sich an die Wehrbereichsverwaltung Süd –Außenstelle München – als zuständige militärische Luftfahrtbehörde bzw. an den jeweiligen Träger eines evtl. betroffenen Krankenhauses zu wenden. Ferner bleiben Belange des militärischen Flugbetriebes und der Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen unberücksichtigt. Zuständig ist hierfür das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr bzw. das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Das geplante Baugebiet befindet sich außerhalb des Bereichs der Platzrunde. Die Fa. Wölfel hat in ihrem Gutachten X990/01 vom 16.12.2008, Anhang A Seite 6 festgestellt, daß

durch den untersuchten Betrieb des Verkehrslandeplatzes Giebelstadt in der maximal prognostizierten Auslastung für das Prognosejahr 2023 und auch in den weiteren betrachteten Szenarien der Orientierungswert Tag nach DIN 18005 von 55 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet nicht überschritten wird. In ihrem Bescheid vom 30.12.2009, AZ 25.42-3721.2.17,

hat die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern unter Punkt II. Entscheidungsgründe festgestellt, daß sowohl keine mittelbaren Beeinträchtigungen der gemeindlichen Planungshoheit durch Lärmimmissionen in grenzwertüberschreitendem

Ausmaß gegeben sind (II 3.3.3.6), als auch erhebliche Nachteile des geplanten Flugbetriebs für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu erwarten sind (II 3.3.4.1). Unter diesem Hintergrund wird davon abgesehen einen Hinweis auf Belästigungen durch Flugemissionen und den Verzicht auf Rechtsansprüche in die Bauleitplanung aufzunehmen.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen sollen am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Der Hinweis wird beachtet.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

### **Bund Naturschutz in Bayern e. V.:**

Das Gebiet befindet sich im Lebensraum von Feldhamster, Wiesenweihe und Feldlerche. Eine negative Beeinträchtigung dieser Offenlandarten ist auszuschließen. Entsprechende Untersuchungen sind notwendig.

Hinweis auf weitere Punkte:

- Flachdächer (z. B. Garagen) sollten extensiv begrünt werden. Dies dient der Regenrückhaltung und bietet neuen Lebensraum.
- Niederschlagswasser sollte auf der Fläche versickert, Wege und Plätze versickerungsfähig gestaltet werden.
- Bei allen im öffentlichen und privaten Bereich des Baugebietes zu pflanzenden Gehölzen sollten autochthone, standortgerechte Pflanzen (nach der potentiell natürlichen Vegetation) oder hochstämmige Obstbäume in Lokalsorten Verwendung finden. Eine für das gesamte Baugebiet verbindliche Pflanzliste ist zu erstellen. Nicht einheimische und standortgerechte Pflanzen wie Nadelgehölze (z. B. Thuja, Scheinzypresse, Wacholderarten etc.) sollten unbedingt ausgeschlossen werden.
- Ver- und Entsorgungsbauwerke, Garagen, kahle Wände und Stützpfeiler sollten mit heimischen Klettergehölzen begrünt werden.

- Auf öffentlichen Flächen sind Extensivrasen mit geringem Pflegeaufwand anzulegen. Autochthone Kräutermischungen sind Einheitsrasenmischungen vorzuziehen. Für Privatflächen sollte dies zumindest vorgeschlagen werden.
- Bei Staudenpflanzungen auf öffentlichen Flächen sind autochthone, standortgerechte Pflanzen auszuwählen.
- Einfriedungen sollten so angelegt werden, dass sie kein Hindernis für Kleintiere (z. B. Igel) darstellen.
- Die Dachausrichtung sollte zur Nutzung von Sonnenkollektoren und Solarzellen geeignet sein (First in West-Ost-Richtung).
- Außenbeleuchtungen sollten in insektenfreundlicher Ausführung erstellt werden. Durch den Einsatz von Natriumdampflampen, anstatt der herkömmlichen Quecksilberdampflampen sowie der Verwendung von neu entwickelten Leuchten, besteht auch hier die Möglichkeit für eine Gemeinde Artenschutz zu praktizieren. Vorbehalt, Stellungnahme im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Untersuchung des Geltungsbereichs unter dem Gesichtspunkt des geschützten Feldhamsters und notwendiger Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz feldbrütender Vogelarten wird ausgeführt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird unter Beachtung der weiteren Ergebnisse aufgestellt und festgesetzt.

Der Hinweis wird beachtet.

Die Hinweise zur Ausgestaltung des Bbauungsplans werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Entwurfsplanung überprüft und ggf. in den Plan aufgenommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

#### **Fernwasserversorgung Franken:**

Im nördlichen Bereich des Flurstückes 1637 verläuft folgende Fernleitung: Ringleitung Sulzdorf/Aufstetten: BA XI/B-4; DN 350; GGG; mit Steuerkabel Die Fernleitungstrasse ist lagerichtig im Bbauungsplan eingetragen.

Die Anlagen der FWF sind durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m, davon je 3 m links und rechts der Fernleitungsachse. In diesem Schutzstreifenbereich dürfen keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Fernleitung gefährden können.

Die Trassenführung von Fernleitungen soll grundsätzlich außerhalb bebauter Gebiete verlaufen, weil überörtliche Trinkwasserversorgungsleitungen einen möglichst geradlinigen Verlauf und gute Zugänglichkeit für Bau, Betrieb und Unterhaltung brauchen. Deshalb muss die Bebauung so erfolgen, dass der Schutzstreifen der Fernleitung nicht berührt wird. Lassen sich Berührungen der geplanten Bebauung mit dem Schutzstreifen nicht vermeiden, wird um Beteiligung an den Genehmigungsverfahren für die betroffenen Bauwerke gebeten.

Der erforderliche Mindestabstand ist in diesen Fällen nach der Absteckung des Bauwerksgrundrisses durch Freilegen der Fernleitung nachzuweisen und das beiliegende Merkblatt - Leitungsschutzanweisung FWF AAO 023 vom 01.10.2010, Seite 1-3 ist zu beachten.

Für die Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge der Baugebieterschließung wird zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung empfohlen. In diesem Zusammenhang soll auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Feb. 2008 geachtet werden.

Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte, wird um rechtzeitige Kontaktaufnahme gebeten.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Der Schutzstreifenbereich der Fernleitung wurde bei der Einteilung des Baugebietes berücksichtigt.

Die hydraulische Berechnung der Wasserversorgung soll im Rahmen der Erschließungsplanung durch die plan2o Ingenieur-GmbH erbracht werden.

Die Hinweise werden beachtet. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

#### **Kreisbrandrat Heinz Geißler:**

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes und dient dazu, den evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Es werden folgende Forderungen für notwendig erachtet:

1. Die Zufahrten zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen, die eine Länge von 10 m , eine Breite von 2,50 m und einen Wendekreisdurchmesser von 18,5 m besitzen, befahren werden können.
2. Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgungsanlage sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten, insbesondere jedoch die Arbeitsblätter  
W 405 Bereitstellen von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung  
W 331 Hydrantenrichtlinien  
W 313 Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen  
W 311 Wasserversorgung, Wasserspeicherung, Bau von Wasserbehältern, Grundlagen und Ausführungsbeispiele
3. Die Hydranten müssen den Normblättern DIN 3221 oder 3222 entsprechen und mit einem DIN-DVGW-Prüfzeichen versehen sein. Insbesondere ist zu beachten, dass die Hydranten mit selbsttätiger Entleerung, die Überflurhydranten zusätzlich mit einer Sollbruchstelle versehen sind.  
Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist zu beachten, dass nur solche mit Nennweite DN 80 eingebaut werden, da bei den Feuerwehren nur Standrohre mit Nennweite 80 vorhanden sind. Eine zusätzliche Absperrung der Hydranten sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so ist eine augenfällige, dauerhafte Kennzeichnung vorzusehen.  
Bei der Hydrantenauswahl ist davon auszugehen, dass ein Verhältnis von 2/3 Unterflurhydranten zu 1/3 Überflurhydranten eingehalten wird.
4. Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gebäude errichtet werden, bei denen der Fußboden eines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, mehr als 7 m über der natürlichen bzw. festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist der zweite Flucht und Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu sichern.  
Die Landkreisführung der Feuerwehr ist jedoch hinsichtlich der Erstellung eines Einsatzplanes zu beteiligen.
5. Spätere Bauanträge, welche die einschlägigen Brandschutzanforderungen der BayBO nicht erfüllen oder bei denen von den Brandschutzanforderungen abgewichen werden soll und Gebäude oder Betriebe besonderer Art und Nutzung oder für besondere Personengruppen, sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Erschließungsplanung entsprechend Berücksichtigung finden.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

#### **Team Orange:**

Verweis auf folgende Vorgaben, die zu beachten sind:

- Unfallverhütungsvorschriften des Bay. Gemeindeunfallversicherungsverbandes "Müllbeseitigung" (BGV C 27).
- Informationen der BG für Fahrzeughaltungen "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" (BGI 5104). Wichtigste zu beachtende Vorgaben für ordnungsgemäße Erschließung:
  1. Die Erschließungsstraßen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Die von uns eingesetzten 3-Achs-Fahrzeuge haben ein zulässiges Gesamtgewicht von 26 t.
  2. Die geforderte Mindestdurchfahrtsbreite beträgt 3,05 m (Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr) und 4,75 m (Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr).
  3. Die lichte Durchfahrts Höhe von 4,50 m ist insbesondere auch im Bereich der Straßenbegrünung zu beachten.
  4. Bodenschwellen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.
  5. Die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen muss so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.
  6. Am Ende einer Sackgasse muss verpflichtend eine geeignete Wendeanlage (Wendekreis, -schleife, -hammer) vorhanden sein.
  7. Die Wendemöglichkeiten und Kurvenradien sind entsprechend der EAE 85/95 auszulegen. Danach muss der äußere Kurvenradius mind. 10,00 m betragen.
  8. Die BGI 5104 fordert mit 22,00 m sogar einen noch größeren Mindestdurchmesser für Wendeanlagen.

9. In beiden Fällen muss die Zufahrt der Wendeanlage mind. 5,50 m breit bemessen sein und die Wendeanlage frei von Hindernissen sein. Hinweis darauf, dass die Müllabfuhr in der Regel mit 3-Achsfahrzeugen durchgeführt wird und die Abfuhr der Behälter stets an der nächsten anfahrbaren öffentlichen Straße erfolgt.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden Beschluss.

In Teilbereichen sind Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr auf einer Breite von 4,50m geplant. Diese Bereiche werden jeweils durch einen nutzbaren Seitenstreifen von 1,00m bis 2,50m begleitet, so dass eine Durchfahrtsbreite von 4,75m gewährleistet ist. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Erschließungsplanung entsprechend Berücksichtigung finden.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

Des Weiteren trägt der Bürgermeister vor, dass im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung verschiedene Bürger die Möglichkeit zur Einsichtnahme wahrgenommen haben, Bedenken, Anregungen und Einwendungen wurden hierbei aber nicht vorgebracht.

Herr Bauer informiert das Gremium noch über den weiteren Verlauf des Verfahrens und beantwortet diesbezügliche Fragen. Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei den Planungsbüro 2o bzw. Herrn Bauer.

## **2.2 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfungen**

Der Bürgermeister informiert das Gremium, dass die artenschutzrechtliche Prüfung unter dem Gesichtspunkt des geschützten Feldhamsters und notwendiger Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz feldbrütender Vogelarten ausgeführt wurde und sich hier kein positiver Befund gezeigt hat.

Es wird seitens der Fachleute anempfohlen, bis zum Baubeginn die entsprechenden Flächen als Schwarzbrache liegen zu lassen, um ein zwischenzeitliches Ansiedeln des Feldhamsters hierdurch zu verhindern. Dies wird im Gemeinderat genauso gesehen.

## **3. Bauangelegenheiten**

### **3.1 Bauantrag Hemm Johannes und Kaßner Lisanne, Würzburg – Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 713/7, Gem. Wolkshausen**

Anhand der aufliegenden Planunterlagen begutachtet der Gemeinderat das beabsichtigte Bauvorhaben und stellt fest, dass es sich um eine Maßnahme im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „*Südlich der Rittershäuser Straße*“ handelt. Der Bauherr soll darauf hingewiesen werden, dass er im Rahmen seiner Baumaßnahmen entsprechend berücksichtigen müsste, dass der angrenzende Verbindungsweg Fl.-Nr. 711/9 als Zufahrt in eine eventuelle Baugebietserweiterung vorgesehen ist und dies hinsichtlich des Höhenniveaus usw. berücksichtigt werden müsste.

Nach ausführlicher Prüfung des Bauvorhabens, welches im Freistellungsverfahren beantragt wurde, wird festgestellt, dass kein Anlass gesehen wird, hier ein Genehmigungsverfahren in die Wege zu leiten.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

### **3.2 Bauantrag Ringelmann Bernd, Acholshausen – Errichtung eines überdachten Stellplatzes auf Fl.-Nr. 161, Gem. Acholshausen**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass es sich hier um die nachträgliche Genehmigung eines bereits vor langer Zeit verwirklichten Bauvorhabens handelt.

Gegenüber der hier gezeigten Vorgehensweise bringt der Gemeinderat deutlich seine Missbilligung zum Ausdruck und stellt im Rahmen der Prüfung der Planungsunterlagen fest, dass es sich um eine Maßnahme im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „*Ziegelei Acholshausen*“ handelt.

Gemeindliche Belange sind nicht negativ berührt und das Einvernehmen wird erteilt.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

### **3.3 Bauvoranfrage Höfner Uwe, Fürstenfeldbrucker Straße 42, 82140 Olching – Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes An der Lehmgrube i. S. Wandhöhe**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass ja bereits in der letzten Sitzung eine Bauvoranfrage des Herrn Uwe Höfner behandelt wurde bezüglich einer Ausnahmegenehmigung i. S. Dachform des geplanten Wohngebäudes.

Nun teilt Herr Uwe Höfner mit, dass er ein bebauungsplankonformes Dach errichten wird und stellt eine Anfrage, ob als einzige Ausnahme für sein beabsichtigtes Wohnhaus hier eine Befreiung von den Festsetzungen bezüglich der vorgegebenen Wandhöhe, welche maximal 6 m über talseitiger natürlicher Geländeoberkante betragen darf. Für das beabsichtigte Bauvorhaben wäre eine Wandhöhe von 6,30 m notwendig.

Nach kurzer Diskussion stimmt der Gemeinderat dem so zu und stellt die notwendige Befreiung hier in Aussicht.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

### **4. Antrag von Familie Michel, Wolkshausen auf Genehmigung eines Grabmales**

Der Gemeinderat begutachtet die Planskizze und die Unterlagen bezüglich des beabsichtigten Grabmales der Familie Michel und erhebt hiergegen keine Einwendungen.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

### **5. Widmung von Straßen und Wegen; hier: Widmung des Gaubahnradweges**

Bezüglich der anstehenden Widmung des Gaubahnradweges in den Gemarkungen Rittershausen, Gaukönigshofen und Acholshausen zum beschränkt öffentlichen Weg mit Beschränkung zum Geh- und Radweg fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gaubahnradweg wird im Bereich der Gemarkungen Rittershausen, Gaukönigshofen und Acholshausen mit folgenden Flurnummern.

Gemarkung Rittershausen: Fl.-Nrn. 1340, 1340/1, 1340/2, 1340/3

Gemarkung Gaukönigshofen: Fl.-Nrn. 1813, 1469, 1469/1, 1466, 1462, 1672, 1659

Gemarkung Acholshausen: Fl.-Nrn. 984, 984/1, 984/5

mit einer Länge von 6925 m, gemäß Art. 6 und Art. 53 Ziffer 2 BayStrWG zum beschränkt öffentlichen Weg mit Widmungsbeschränkung zum Geh- und Radweg gewidmet.

Die Widmung wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Die gewidmete Fläche des Gaubahnradweges beginnt an der Gemarkungsgrenze Rittershausen/Sonderhofen zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 1224 Gem. Rittershausen und Fl.-Nr. 330/2, Gem. Sonderhofen und endet an der Gemarkungsgrenze Acholshausen/Tüchelhausen zwischen den Grundstücken Fl.-Nr. 1055, Gem. Acholshausen und Fl.-Nr. 1053, Gem. Acholshausen.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Gaukönigshofen.

Es gilt eine Beschränkung für Fußgänger und Radfahrer.

Die Widmungsverfügung kann in der Gemeinde Gaukönigshofen, Hauptstr. 16, Rathaus, Zimmer Nr. 2 während der Dienststunden eingesehen werden.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entlang des Radweges das Unkraut erneut abzuspritzen wäre und verschiedene Asphalt Schäden eventuell im Rahmen von Garantie noch zu beheben wären.

## **6. Information i. S. Rechtsstreit Gemeinde Gaukönigshofen ./ Firma. Luley**

Der Bürgermeister informiert das Gremium, dass auf Grund von erneuten Einwendungen seitens der Gegenseite durch das Gericht eine zusätzliche erneute Stellungnahme des Sachverständigen angeordnet wurde und der Verfahrensverlauf sich daher noch weiter hinauszögern wird. Im Gemeinderat wird dies so zur Kenntnis genommen.

## **7. Ergebnis der Anfrage i. S. Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der geplanten Multifunktionshalle**

Der Bürgermeister informiert das Gremium, dass auf Grund der getätigten Anfrage als Anschlusspunkt für eine eventuelle Photovoltaikanlage auf der Multifunktionshalle die Trafostation neben dem Spielplatz im Rosengarten zugeordnet wird. Nachdem es sich um eine relativ weite Anschlussstrecke handelt, scheint daher das Vorhaben zunächst unwirtschaftlich zu sein. Alternativ wird erwogen, die ehemals angedachte Photovoltaikanlage auf der Turnhalle wieder aufzugreifen, da hier, in unmittelbarer Nähe der Turnhalle, in Kürze eine neue Anschlussmöglichkeit geschaffen wird.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, diese Möglichkeit zu prüfen, auch mit der Möglichkeit der Eigeneinspeisung des erzeugten Stromes.

*Abstimmungsergebnis: einstimmig.*

## **8. Sonstiges, Wünsche und Anträge**

Zum Abschluss des öffentlichen Teils wird noch nach dem Stand i. S. Überschwemmungsgebiet *Thierbach* gefragt, wobei der Bürgermeister zusichert, schriftlich bei der Fachbehörde bzw. Herrn Stab nachzufragen bezüglich des geplanten weiteren Vorgehens. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Straßenbauamt informiert werden soll, dass bei der Brücke am Thierbach, im Bereich der Ortsdurchfahrt, hier Reparatur- bzw. Sanierungsbedarf besteht.